

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr Telefon: 09181/470-0
08.00 - 12.00 Uhr Telefax: 09181/470 1320
08.00 - 18.00 Uhr Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 11

12.05.2022

2022

Sonderausgabe

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

88

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

56-56518.4

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung zur Aufhebung ergänzender Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Aufhebung ergänzender Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet vom 10.05.2022 Az. 56-56518.4 wird aufgehoben und durch folgende Allgemeinverfügung ersetzt.
2. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung ergänzender Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. (Umsetzung der Vorgaben des § 6 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung auch in Haltungen mit bis zu 1000 Stück Geflügel; allgemeines Fütterungsverbot für Wildvögel im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) vom 09.12.2021, Az. 56-56518.3, wird aufgehoben.

3. Kosten werden nicht erhoben.

4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Im Rahmen des Geflügelpestgeschehens bei Wildvögeln in Bayern wurde durch das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. aufgrund der damaligen Risikoeinschätzung die Allgemeinverfügung vom 09.12.2021 mit der Anordnung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben und eines Fütterungsverbots von Wildvögeln im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. erlassen.

Die aktuelle Risikobewertung zur Geflügelpest in Bayern des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) erlaubt eine Aufhebung der o. g. Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf..

II.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Begründung Nr. 1

Das Geflügelpestgeschehen ist aktuell rückläufig. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kommt in seiner aktuellen Risikobewertung für das Auftreten von HPAIV in Bayern vom 03.05.2022 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung in Geflügelbeständen in Bayern durch Wildvögel nur noch als bis zur Stufe gering zu bewerten ist. Infolgedessen sind die bestehenden präventiven Maßnahmen für Haus- und Nutzgeflügel in Bayern lt. StMUV vom 04.05.2022 zu überprüfen und soweit nichts entgegensteht, aufzuheben. Nachdem im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. im letzten Halbjahr keine Geflügelpest festgestellt wurde und nur noch mäßige Wildvogel-Wanderungen stattfinden, stehen nach fachlicher Einschätzung des Veterinäramtes Neumarkt i.d.OPf. der Aufhebung der Allgemeinverfügung keine Belange entgegen. Die aktuelle Risikobewertung des LGL zur Geflügelpest in Bayern erlaubt folglich eine Aufhebung der bisherigen Schutzmaßnahmen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Begründung Nr. 2

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. als bekannt gegeben gilt.

Begründung Nr. 3

Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postanschrift:
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg**

**Hausanschrift:
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-ersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neumarkt i.d.OPf., 12.05.2022
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

Naglitsch
Regierungsrat

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat